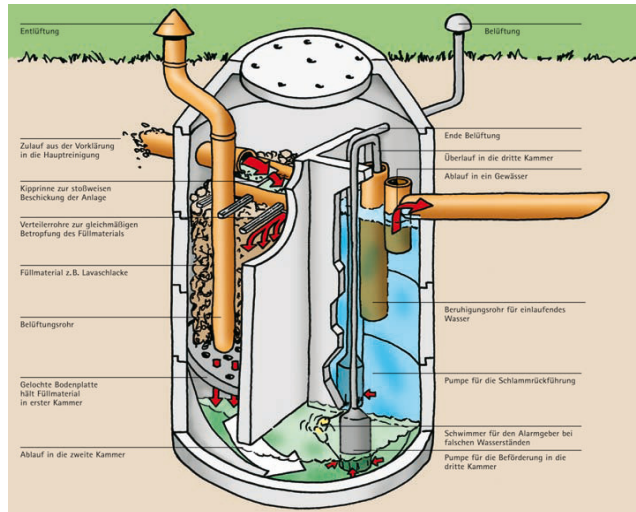


Über die Wartungstermine sind **Wartungsprotokolle** zu erstellen, die der UWB auf Verlangen vorzulegen sind. Es wird daher empfohlen, vorhandene **Wartungsprotokolle** über die **Wartungsfirma digital** an die UWB zu übersenden, da diese Vorgangsweise für Sie **kostengünstiger** wird, als die regelmäßigen **kostenpflichtigen Vorortkontrollen** der KKA und Einsicht der **Wartungsprotokolle** durch die UWB. Sprechen Sie deshalb Ihre **Wartungsfirma** an, ob diese **digitale Wartungsprotokolle** erstellen kann.

Für die ordnungsgemäße **Fäkalschlammabfuhr** ist Ihre **Gemeinde bzw. der OOWV** verantwortlich. Grundsätzlich führen diese die **Regelabfuhr** durch, nur wenn Sie einen **Wartungsvertrag** abgeschlossen haben, wird nach Bedarf abgefahren. Für die **bedarfsgerechte Abfuhr** wird im Rahmen der **Wartung** die **Schlammhöhe** gemessen und somit der Schlamm erst beim **Übersteigen eines bestimmten Füllstandes** abgefahren. Vereinbaren Sie somit mit Ihrer **Wartungsfirma**, dass diese das **digitale Wartungsprotokoll** auch zur **Gemeinde bzw. OOWV** schickt, damit diese eine **zeitnahe und bedarfsorientierte Schlammabfuhr** veranlassen können.

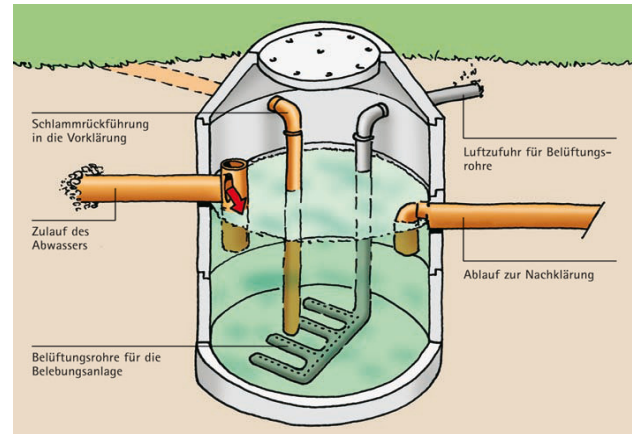
Hinweise zu den Verfahren

Tropfkörperanlage



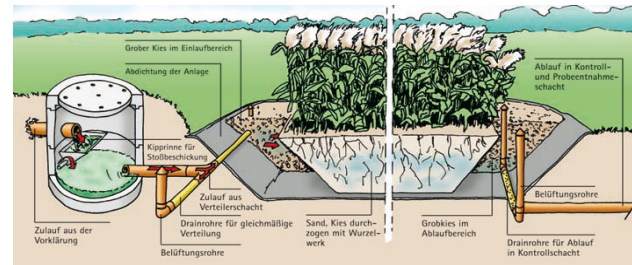
Das **Abwasser** wird beim **Tropfkörper** **gleichmäßig** über den sogenannten **Tropfkörper** verteilt und durchfließt diesen bei der **Reinigung**. **Tropfkörper** zählen zu den sogenannten **Biofilmverfahren**, da die **biologische Abwasserreinigung** durch **festsetzende Mikroorganismen** auf der **Trägermaterialoberfläche** geschieht.

Belebungsanlage/SBR-Anlage:



Das **Belebungsverfahren** ist eigentlich das **klassische Verfahren** in der **aeroben biologischen Abwasserreinigung**. Die **Abwasserreinigung** findet durch **Mikroorganismen** statt, die im **Belebungsbecken** **frei umherschweben**. Zum **Abbau** der **organischen Verbindungen** benötigen Sie **Sauerstoff**, welcher **eingeblassen** (**Kompressor**) oder **eingesogen** (**Pumpe**) wird.

Horizontale Pflanzenkläranlage:



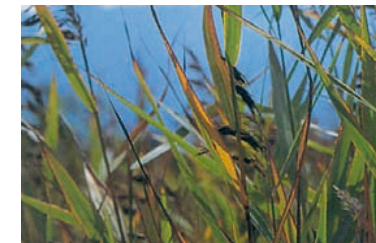
Die **Abwasserreinigung** im **bepflanzten Bodenkörper** beruht auf dem **Zusammenspiel** vom **Bodenkörper**, den in den **Poren** lebenden, **festsetzenden Mikroorganismen**, den **Pflanzen** und der **gezielten Beschickung** des **Filters** mit **Abwasser**. Die **wesentliche Voraussetzung** für einen **optimalen Kohlenstoff- und Stickstoffabbau** ist dabei eine **gute natürliche Durchlüftung**.

Herausgeber: **Landkreis Wesermarsch**
Untere Wasserbehörde (Tel.:04401-927375)

(Grafiken wurden mit Genehmigung der **Kommunalen Umwelt-Aktion U.A.N.** verwandt)



Hinweise für den Betrieb von Kleinkläranlagen



Sind Sie Betreiber/-in einer Kleinkläranlage (KKA) oder müssen Sie Ihre bestehende KKA nachrüsten, da diese nicht mehr dem Stand der Technik entspricht oder wollen Sie eine neue Anlage bauen? Dieses Blatt soll Ihnen dabei helfen, einen ersten Einblick über die rechtlichen und technischen Hintergründe zu erhalten. Im 1. Teil informieren wir Sie über die aktuellen rechtlichen Grundlagen in Niedersachsen, insbesondere über das neue Anzeigeverfahren beim Neubau oder bei der Sanierung einer KKA. Im 2. Teil erhalten Sie Hinweise zum Betrieb von Kleinkläranlagen.

1. Rechtliche Grundlagen in Niedersachsen

- Die Einleitung von Abwasser in ein Oberflächengewässer oder das Grundwasser bedeutet eine Belastung des Gewässers und benötigt eine behördliche Erlaubnis (§8 Wasserhaushaltsgesetz - WHG). Diese Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser darf nur erteilt werden, wenn die Schadstofffracht des Abwassers festgesetzte Grenzwerte nicht überschreitet.
- Durch die Änderung des Niedersächsischen Wassergesetzes ist 2007 für Kleinkläranlagen statt der Erlaubnispflicht, bei der der Bürger die behördliche Zulassung zur Einleitung seiner häuslichen Abwässer in das Gewässer bei der Unteren Wasserbehörde (UWB = Landkreis Wesermarsch) zu beantragen hat, ein Anzeigeverfahren für Kleinkläranlagen eingeführt worden (§ 96 Abs.6 Niedersächsisches Wasserrechtsgesetz – NWG). Nun ist die Errichtung (Neubau) oder wesentlichen Änderung (Nachrüstung) einer Kleinkläranlage vor Beginn des Bauvorhabens der UWB anzuzeigen. Mit der Anzeige gilt die Erlaubnis als erteilt, wenn die Voraussetzungen für das Anzeigeverfahren gegeben sind.
- Voraussetzung** ist, dass die geplante Anlage eine allgemein bauaufsichtliche Zulassung¹ haben muss, in der die Anforderungen an den Einbau, den Betrieb und die Wartung der Anlage festgelegt sind, die für einen ordnungsgemäßen Betrieb erforderlich sind. Die Anzeige unterliegt bestimmten formalen Anforderungen, die im nachfolgenden Kapitel erläutert werden.
- Im Rahmen des Anzeigeverfahrens nach § 96 Abs.6 NWG nimmt die UWB des Landkreises Wesermarsch keine detaillierte Prüfung Ihres Vorhabens auf tatsächliche Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Rechtsvorschriften vor. **Daher sind Sie als Bauherr/-in für die Einhaltung aller Anforderungen beim Bau und Betrieb Ihrer KKA verantwortlich.** Die UWB wiederum ist verpflichtet, die Einleitung und die Benutzung des Gewässers regelmäßig kostenpflichtig zu überwachen.

¹ Die Leistungsfähigkeit von Kleinkläranlagen wird in einem bauaufsichtlichen Zulassungsverfahren überprüft. Mit der Erteilung der allgemein bauaufsichtlichen Zulassung für eine KKA ist deren Verwendbarkeit hinsichtlich der bauaufsichtlichen und wasserrechtlichen Anforderungen nachgewiesen. Allgemein bauaufsichtliche Zulassungen erteilt nur das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt).

- Auf Wunsch (Antrag) können Sie nach wie vor eine wasserrechtliche Erlaubnis mit einer detaillierten Prüfung Ihrer eingereichten Unterlagen durch die UWB erlangen. Die dafür zu zahlenden Gebühren betragen min. 180,-€ für die Errichtung und min. 78,-€ für die Änderung der KKA.

Hinweis zum Anzeigeverfahren und zum Bau einer Kleinkläranlage

- Da Ihre UWB Sie beim Anzeigeverfahren nicht mehr so umfangreich beraten kann, ist Ihre Verantwortung beim Bau und Betrieb Ihrer KKA erheblich gestiegen. Darum sollten Sie Ihre Anlage auch unter dem Aspekt einer guten fachlichen Beratung auswählen.
- Das erforderlich Anzeigeformular erhalten Sie auf dem Postwege von der UWB des Landkreises Wesermarsch oder auf der Internetseite des Landkreises/Umwelt/Kleinkläranlagen. Um Unstimmigkeiten zu vermeiden, sollten Sie das Anzeigeformular nach Möglichkeit zusammen mit Ihrer Einbaufirma ausfüllen. Innerhalb eines Zeitraumes von 6-8 Wochen werden Sie in der Regel ein Antwortschreiben (Anzeigenbestätigung) der UWB erhalten.
- Mit dem Bau oder der wesentlichen Änderung dürfen Sie erst beginnen, wenn Ihnen von der UWB mitgeteilt wird, dass die Erlaubnis als erteilt gilt. Nur so können die Hinweise der UWB vor dem Bau der KKA berücksichtigt werden, ohne dass später kostenpflichtige Nachbesserungen erforderlich werden.
- Als Anlagenbetreiber sind Sie ebenfalls verpflichtet, sich vor Baubeginn mit allen abzustimmen, die durch Ihre Abwasserbeseitigung betroffen sind. Gegebenenfalls ist von Ihnen auch eine Genehmigung der Einleitung vom Gewässereigentümer (Entwässerungsverbände) oder der Unteren Deichbehörde einzuholen. Fragen Sie bei der UWB, mit welchen Stellen Sie sich abzustimmen haben.
- Nach dem Bau einer neuen KKA oder Nachrüstung Ihrer bereits bestehenden KKA ist der ordnungsgemäße Einbau durch Ihre Fachfirma zu bestätigen. **Wichtig:** Bei der Nachrüstung einer bestehenden Anlage ist auch der ordnungsgemäße Zustand der vorhandenen Mehrkammer durch die nachrüstende Firma zu beurteilen und zu dokumentieren.
- Sollten Sie den fachlichen Rat oder die Begutachtung Ihrer KKA wünschen, sprechen Sie Ihre UWB an.
- Nach dem Abwasserabgabegesetz (§8 AbwAG) ist die Einleitung von Abwasser nur abgabefrei, wenn der Bau der KKA mindestens den allgemeinen Regeln der Technik entspricht und die ordnungsgemäße Schlamm-beseitigung sichergestellt ist. Aus diesem Grund sollten Sie die UWB schnellstmöglich über die Fertigstellung der KKA informieren. Denn erst wenn diese den Gemeinden den ordnungsgemäßen Betrieb Ihrer Anlage bestätigt, entfällt für Sie die Zahlung der Abwasserabgabe.

- Die allgemein bauaufsichtliche Zulassung sowie die Betriebsanleitung der Herstellerfirma regelt den Betrieb der KKA. Lassen Sie sich als Betreiber der Anlage bei Inbetriebnahme von Ihrer Einbaufirma einweisen. Die Einweisung sollten Sie sich zusätzlich von Ihrer Einbaufirma bescheinigen lassen.
- Beim Bau einer **Pflanzenkläranlage** ist Folgendes zu beachten: Sofern Ihre Pflanzenkläranlage eine allgemein bauaufsichtliche Zulassung hat, können Sie der UWB den Bau der Anlage über das Anzeigeverfahren mitteilen. Sollte die geplante Pflanzenkläranlage keine allgemein bauaufsichtliche Zulassung haben, sondern nach dem Arbeitsblatt DWA-A262 geplant werden, muss diese weiterhin über das Erlaubnisverfahren genehmigt werden.

2. Hinweis zum Betrieb von Kleinkläranlagen

Ein ordnungsgemäßer Kleinkläranlagenbetrieb ist Voraussetzung für eine lange Lebensdauer Ihrer Anlage sowie für eine gute und stabile Reinigungsleistung, die dem Gewässerschutz Rechnung trägt.

Der ordnungsgemäße Betrieb von Kleinkläranlagen beinhaltet eine regelmäßige Eigenkontrolle durch Sie als Betreiber/-in, eine regelmäßige Wartung und ggf. erforderliche Instandsetzungen durch geschultes Fachpersonal sowie rechtzeitige Fäkalschlammabfuhr durch die Gemeinde bzw. den Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverband (OOWV).

Kleinkläranlagen					
	Eigen-Kontrolle	Wartung	Instand-Setzung	Fäkal-schlamm	
Durch-Verantwort-lichkeit	Nutzer	Nutzer	Nutzer	Gemeinde	↑↑ ÜBERWACHUNG durch UWB
führung	Nutzer/Sach-kundiger	Wartungs-Firma/Fach-kundiger	Fach-kundiger	OOWV	

Die Eigenkontrolle durch den Betreiber ist vergleichbar mit der regelmäßigen Ölstandskontrolle am Auto. Es müssen wiederkehrend einfache Zustands- und Funktionskontrollen (z.B. Kontrolle der Stromversorgung; Staut Abwasser zurück) durchgeführt werden, die kein besonderes Fachwissen und keine speziellen Gerätschaften voraussetzen.

Die Wartung Ihrer KKA ist entsprechend der allgemein bauaufsichtlichen Zulassung durch qualifiziertes Fachpersonal durchzuführen. Der Abschluss eines Wartungsvertrages mit einer Fachfirma wird daher empfohlen.